

Pflegeplan zur Genehmigung

Flurneuordnung 3395 Lauda-Königshofen – Oberlauda (L511)
Landkreis Main-Tauber-Kreis

Pflegeplan für die landschaftspflegerischen Anlagen - Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes

Vorbemerkungen

Im Flurbereinigungsverfahren Lauda-Königshofen-Oberlauda (L511) werden bedeutende Biotope, wie z.B. das geplante Feuchtbiotop im westlichen Verfahrensteil aufgewertet. Zudem werden weiter als Ausgleich für die Eingriffe der Flurneuordnung verschiedene Biotope mit einem Umfang von ca. 45 Ar neu angelegt oder erweitert.

Zuständigkeiten

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, gehen in das Eigentum der Stadt Lauda-Königshofen über. Für das Einhalten und die Durchführung der nachfolgend genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Stadt Lauda-Königshofen zuständig.

Für die fachliche Beratung können die untere Flurbereinigungsbehörde, untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte herangezogen werden.

Für die Pflege der Flächen und für die Mäharbeiten werden, soweit möglich, die ortsansässigen Landwirte, Pächter, Jäger oder private Naturschutzvereinigungen eingesetzt. Die Ortsgruppe des NABU Lauda hat bereits für eine Pflege der Fläche Interesse signalisiert. Die Flächen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt (pachtfrei). Für die Pflege erhalten sie eine Vergütung aus Haushaltsmitteln der Stadt. Wenn eine Pflege durch die Landwirte nicht möglich ist, muss die Stadt den Bauhof oder eine Fachfirma beauftragen. Die Kostenkalkulation beruht auf den Stundensätzen des Maschinenrings und kann je nach Durchführungsart unterschiedlich sein.

1.4.1 Linienhafte Anlagen mit und ohne Bepflanzung

1.4.1.1 Anlage von Saum- und Randstreifen

Pflege: 1 x jährlich – Mahd mit Abfahren des Schnittguts (September – März). Dabei sind jährlich nur jeweils ca. 50 % der Fläche zu mähen. Im folgenden Jahr ist dann die erhaltene Fläche aus dem Vorjahr zu pflegen.

Die Flächen werden mit hochwertigem gebietsheimischem Saatgut eingesät und sind Lebensraum von streng geschützten Tierarten (Nachtkerzenschwärmer). Mahd daher nur von September bis März!

Folgende Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von 14 Ar gehören im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche in ar	Kosten pro Pflegegang
303 und 304	14	100,00 €

1.4.2 Flächenhafte Anlagen mit und ohne Bepflanzung

1.4.2.1 Anlage von Feuchtflächen

Teilbereich 1: Es dürfen nur jeweils 50% des Teilbereichs in einem Jahr abgemäht werden. Die zweite Hälfte von Teilbereich 1 darf im folgenden Jahr gepflegt werden. Die Hälften sind somit jährlich zu wechseln.

Aufgrund der streng geschützten Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer darf die Mahd nur zwischen Mitte August und Mitte September erfolgen

Teilbereich 3: Es dürfen nur jeweils 50% des Teilbereichs in einem Jahr abgemäht werden. Die zweite Hälfte von Teilbereich 3 darf im folgenden Jahr gepflegt werden. Die Hälften sind somit jährlich zu wechseln. Jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdguts. Aufgrund der streng geschützten Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer darf die Mahd nur zwischen Mitte August und Mitte September erfolgen

Teilbereich 4: Jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdguts. Mahd im Rahmen der Pflege der Teilbereiche 1 und 3.

Folgende Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von ca. 28 Ar gehören im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche in Ar	Kosten pro Pflegegang	Zeitraum
302 – Teilbereich 1	ca. 8,5 (50 % 4 Ar)	75 €	M8-M9
302 – Teilbereich 3	Ca. 15	200,00 €	M8-M9
302 – Teilbereich 4	Ca. 5	25,00	M8-M9



1.4.2 Wasserflächen (Feuchtbiotope)

1.4.3.1. Neuanlage von Teichen und Tümpeln

Pflege: Alle 3-5 Jahre entschlammen und abtragen, um Verlandung und Verkrautung zu verhindern. Aufgrund der Lage in geschützten Habitaten (s. 1.4.2.1) dürfen die Arbeiten nur parallel zur Mahd zwischen Mitte Juli und Mitte August erfolgen.

Entschlammung und Uferpflege: Im Zuge der Entschlammung ist auf die Schaffung tieferer Bereiche (>1,5 m Wassertiefe) ebenso zu achten, wie auf die Modellierung strukturreicher Uferbereiche mit Flachwasserzonen und die Sicherung von Rückzugsräumen für besiedelnde Arten. Die Entschlammung ist ein Eingriff, der Teilkomponenten des betroffenen Systems schädigt. Die Entschlammung wird daher zur Minimierung der Schädigung der Fauna im Spätsommer/Herbst durchgeführt (September - Oktober). Die Entschlammung sollte bei niederschlagsarmer Witterung durchgeführt werden. Schlamm vor Abtransport mehrere Tage in Gewässernähe lagern. Dies ermöglicht zum einen eine teilweise Rückwanderung der Fauna ins Gewässer und mindert somit die Schädigung, zum anderen verringern sich durch den Wasserverlust die Kosten für den Abtransport. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Rückschnitt von Bäumen Gehölzen am Rand, um die Besonnung zu gewährleisten und Laubeintrag zu reduzieren. Schnittgut kann am Rand aufgehäuft werden und bietet dann Rückzugsmöglichkeiten.

Folgende Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von 1,5 Ar gehören im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche in ar	Kosten pro Pflegegang	Zeitraum
302 – Teilbereich2	1,5	200,00	M8-M9

Die Gemeinde stimmt dem Pflegeplan zu (Ort, Datum):

Unterschrift wird nach fachtechnischer Durchsicht eingeholt (12.08.2021 – Treml)
